

# Hans-Joachim Zimmer

---

Hofäckerstraße 36  
71364 Winnenden  
☎ 07195/138575  
☎ 07195/138574  
E-Mail [zimmerhj@gmx.de](mailto:zimmerhj@gmx.de)

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3

76121 Karlsruhe

9. Februar 2017

In der Rechtssache 12 K 2178/15 Verwaltungsgericht Stuttgart wird

## Verfassungsbeschwerde

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 20.03.2017 eingelegt.

Es wird beantragt,

1. den Beschluss vom 20.03.2017 wegen Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S 2 GG zur Gänze aufzuheben und zur erneuten Entscheidung an eine andere Kammer des VG Stuttgart zu verweisen,

und weiter beantragt,

2. die Unvereinbarkeit des seit 01.01.2017 gültigen Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Stuttgart mit Artikel 97 Abs. 2 GG festzustellen und das Gericht zu verpflichten, vor einer erneuten Entscheidung eine mit dem Grundgesetz konforme Geschäftsverteilung zu beschließen;
3. dabei weiter festzustellen, dass die Entscheidung BVerfGE 4, 331 auch heute noch gültig und das Richterpräsidium des Verwaltungsgericht Stuttgart beim gebotenen Beschluss einer neuen Geschäftsverteilung dieser Entscheidung unterworfen ist.

Es wird die Beiziehung der Gerichtsakte 12 K 2178/15 beantragt.

Der Beschluss vom 20.03.2017 ist als **Anlage 1** beigefügt.

Das Gericht wird darauf hingewiesen, dass in der Rechtssache 12 K 2178/15 VG Stuttgart unter Az. 1 BvR 535/17 eine Verfassungsbeschwerde anhängig ist, die jedoch einen eigenen verfassungsrechtlichen Sachverhalt zum Gegenstand hat.

## **Zum Sachverhalt**

### **I.**

#### **Zur Rechtssache 12 K 2178/15 VG Stuttgart**

Mit Klage vom 27.04.2015 begehrt der Beschwerdeführer von der Landesregierung Baden-Württemberg Auskunft, mit welchen rechtsgeschäftlichen Vollmachten Gerichtsvollzieher M. Schneck, geschäftsansässig am Amtsgericht Waiblingen, ausgestattet ist und durch die er berechtigt ist, als auf Provisionsbasis tätiger Unternehmer hoheitlich tätig zu werden.

Zur Klärung des konkreten Sachverhaltes, soweit es das Gericht für notwendig erachtet diesen aufzuklären, wird um Beiziehung der Gerichtsakte 12 K 2178/15 VG Stuttgart gemäß § 26 Abs. 1, § 27 BVerfGG beantragt.

### **II.**

#### **Aufklärung über Status des Gerichts als gesetzlicher Richter**

Mit Schriftsatz vom 12.01.2017 wurden gegenüber der 12. Kammer des VG Stuttgart Bedenken in Bezug auf die Vereinbarkeit der Geschäftsverteilung der Jahre 2015 bis 2017 erhoben.

**Beweis:** Schreiben vom 12.01.2017 – Anlage 2

Im Schreiben wird konkret auf die zu den erhobenen Bedenken einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs BVH VIII ZR 204/61 als auch BGH StR 346/11 verwiesen und diese Entscheidungen umfassend zitiert. In den Entscheidungen wird mehrfach die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zitiert.

**Beweis:** Es wird um Beiziehung der genannten Entscheidungen ersucht.

Gemäß der Entscheidung BGH StR 346/11 war die 12. Kammer des VG Stuttgart verpflichtet, das Verfahren auszusetzen, bis über die Bedenken entschieden ist, ggf. vom Richterpräsidium eine grundgesetzkonforme Geschäftsverteilung beschlossen ist.

Die 12. Kammer hat diese erhobenen Bedenken umfassend ignoriert, und das Verfahren mit Beschluss vom 20.01.2017 an den Einzelrichter übertragen.

**Beweis:** Beschluss vom 20.01.2017 – **Anlage 3**

Als Folge der Weigerung der Richter der 12. Kammer des VG Stuttgart, über die erhobenen Bedenken rechtsmittelfähig zu befinden, wurde mit Schriftsatz vom 09.02.2017 Ablehnungsantrag gegen die am Beschluss **Anlage 3** beteiligten Richter eingereicht.

**Beweis:** Ablehnungsantrag vom 09.02.2017 – **Anlage 4**

Dieser Ablehnungsantrag wurde mit Beschluss vom 20.03.2017 abgelehnt.

**Beweis:** Beschluss vom 20.03.2017 – **Anlage 1, b. v.**

Das Gericht wird ersucht, zur Aufklärung des Sachverhalts und ggf. Ausräumung von Unklarheiten die Gerichtsakte 12 K 2178/15 VG Stuttgart beizuziehen.

### III.

## **Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter Antrag lfd. Nr. 1**

Der Beschwerdeführer ist durch den Beschluss **Anlage 1** in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verletzt.

#### **A) Geschäftsverteilung des Verwaltungsgerichts Stuttgart**

Für die Vereinbarkeit des Beschluss Anlage 1 ist ausschließlich die seit 01.01.2017 gültige Geschäftsverteilung des VG Stuttgart relevant. Dieser ist als Anlage 5 beigelegt.

**Beweis:** Geschäftsverteilungsplan VG Stuttgart vom 05.12.2016 – **Anlage 5**

Der GVP 2017 ist nicht mit Artikel 97 Abs. 2 GG vereinbar.

#### 1.

Nur der gemäß Artikel 97 Abs. 2 GG hauptamtlich und planmäßig angestellte Richter ist der gesetzliche Richter gem. Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 9. November 1955 in BVerfGE 4, 331, 3. Leitsatz entschieden:

„Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium nur dann, wenn seine berufsrichterlichen Mitglieder **grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt** sind, ...“

In der Begründung (Randnummer Rn 46 - 48) heißt es entsprechend klar:

2. a) Zu diesen Anforderungen gehört jedenfalls, daß **alle** Mitglieder des Gerichts unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, ...

b) ... Der verfassungsrechtliche Schutz der persönlichen Unabhängigkeit knüpft nicht mehr an die Ernennung auf Lebenszeit an, sondern an die hauptamtlich und planmäßig endgültige Anstellung, d. h. an die Einweisung des Richters in eine Planstelle für die Dauer seiner Amtszeit. ...

**... Nach Art. 97 Abs. 2 GG ist deshalb einem Gremium der Charakter als Gericht abzusprechen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets ... persönlich abhängige Beamte sind, die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können.**

Nur diese Deutung des Art. 97 Abs. 2 GG entspricht auch rechtsstaatlichen Grundsätzen: denn es ist einmal zu besorgen, daß jederzeit vom Widerruf bedrohte Richter sich mittelbar in ihrer sachlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt fühlen, und zum anderen, daß die Rechtsuchenden einem Gericht mit Mißtrauen begegnen, das mit Richtern besetzt ist, die grundsätzlich auf diese Art von der Exekutive abhängig sind.

Zu beachten ist besonders, dass nicht der einzelne ungesetzliche Richter aussortiert wird, sondern **das gesamte Gremium** des betreffenden Gerichts seinen Status als gesetzlicher Richter verliert. Also: Jeder unzulässige Einsatz eines Hilfsrichters bewirkt, dass das Gericht nicht mehr mit Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG vereinbar und faktisch handlungsfähig ist. Konträr dazu agieren Gerichte trotzdem das die Richterbank nicht gemäß Artikel 97 Abs. 2 GG besetzt ist.

Am 31.01.2017 wurde am Verwaltungsgericht Stuttgart nach Anmeldung Einsicht in die Gerichtsakte 13 K 9347/16 als auch den seit 01.01.2017 gültigen Geschäftsverteilungsplan genommen. Diese Einsicht erfolgte unter Aufsicht der Verwaltungsangestellten Haller. Diese übergab auf Aufforderung hin und gegen Kostenerstattung den Geschäftsverteilungsplan 2017 in Mehrfertigung.

**Beweis:** GVP des VG Stuttgart vom 05.12.2016 – **Anlage 2**

Da nur der im Original vorliegende Geschäftsverteilungsplan als Beweismittel zugelassen ist, wird um **Beziehung des Geschäftsverteilungsplans** des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 05.12.2016 ersucht.

In diesem ist auf den Seiten 19 bis 21 die Besetzung der Kammern geregelt.

**Beweis:** Beziehung des GVP 2017 des VG, **hilfsweise Anlage 5 b. v.**

In dieser festgelegten Besetzung der Kammern ist bestimmt, dass in jeder Kammer **NICHT** hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellte Richter als Richter eingesetzt sind, die als **„persönlich abhängige Beamte (...) innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können.“**

Diese persönlich abhängigen Beamten sind auf den Seiten 19 bis 21 des als Anlage 5 vorgelegten GVP durch ein Kreuz gekennzeichnet.

**Beweis:** Seiten 19 bis 21 des GVP 2017 des VG - **Anlage 5 b. b.**

Damit ist belegt, dass seit 01.01.2017 **17 Richter** (ab 01.02.2017 wg. 4. Kammer Richterinnen Diehl dann 18 Richter) am Gericht tätig sind, **deren Einsatz gemäß der vor zitierten Rechtsprechung des BVerfG bewirkt, dass das gesamte Gericht mit Wirkung vom 01.01.2017 seinen Status als Gericht verliert.**

Von diesem Sachverhalt betroffen ist der streitgegenständliche Beschluss **Anlage 1** vom 20.03.2017.

Das Gericht wird aufgefordert, festzustellen, dass die Geschäftsverteilung des VG Stuttgart mit Artikel 97 Abs. 2 GG i.V.m. BVerfGE 4, 331 unvereinbar ist und damit das VG Stuttgart am 01.01.2017 seinen Status als Gericht verloren hat, bis vom Gericht ein mit dem Grundgesetz konformer Geschäftsverteilungsplan beschlossen ist.

## 2. Verstoß gegen die Rechtsprechung des BGH

Die Geschäftsverteilung des VG Stuttgart ist auch nicht mit der Rechtsprechung des BGH zu vereinbaren. Es wird auf die bereits zitierte Entscheidung BGH VIII ZR 204/61 verwiesen. Es wird auszugsweise zitiert:

A.

*I. Die Revision rügt gemäß § 551 Nr. 1 ZPO, daß der erkennende Senat des Berufungsgerichtes nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei. Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Berufungsgerichtes sei die Zuweisung der eingehenden Berufungen an die einzelnen Zivilsenate nach Ordnungszahlen erfolgt, mit denen die einzelnen Sachen in der Reihenfolge ihres Einganges gekennzeichnet wurden. Damit sei Willkür bei der Zuweisung der einzelnen Sachen auf die Senate ermöglicht worden. Für die Prozeßparteien sei daher das Recht auf den gesetzlichen Richter nicht gewährleistet gewesen.*

*II. Die Geschäftsverteilung obliegt nach den §§ 63, 117 GVG dem Präsidium. Dessen Ermessen findet seine Grenze in dem schon in § 16 Satz 2 GVG ausgesprochenen, nunmehr in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG wiederholten Rechtssatz, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Nach heutiger rechtsstaatlicher Auffassung bedeutet dieser Grundsatz ganz allgemein, daß mit ihm die Rechtspflege vor willkürlichen, d. h. sachfremden Einflüssen auf die Bestimmung des Richters im Einzelfall geschützt werden soll (BVerfGE 9, 223). Er ist damit nach einhelliger Auffassung ein Ausdruck des im Gleichheitssatz enthaltenen Willkürverbots (BVerfGE 3, 359, 364; 4, 412, 417; BGHSt 9, 367; 11, 106, 110; 15, 116; BGHZ 20, 355; Kern, Der gesetzliche Richter, S. 202 und JZ 1956, 409; Bockelmann, GoldArch 1957, 357 und NJW 1958, 889; Arndt JZ 1956, 633). Das Recht auf den gesetzlichen Richter hat in seiner geschichtlichen Entwicklung schon früh die Bedeutung bekommen, daß mit ihm die Unabhängigkeit der Gerichte auch vor Einflüssen der Justizverwaltung geschützt werden soll (BVerfGE 3, 360). **Der tief in dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit wurzelnde Begriff des gesetzlichen Richters läßt es nicht zu, Justizverwaltungen überhaupt irgend einen bestimmenden Einfluß darauf einzuräumen, wer im einzelnen Rechtsfall Richter sein soll (vgl. Geier, LM Anm. zu Nr. 8 zu § 338 Nr. 1 StPO).** Dabei ist entgegen der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (BAGE*

11, 90 = NJW 61, 1740) für eine entsprechende Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht in der angeführten Entscheidung (BVerfGE 9, 223) entwickelten Grundsätze über die Zulässigkeit gewisser »justizgemäßer« Einflüsse auf die Richterbestimmung schon deshalb kein Raum, weil ein Einfluß von Justizverwaltungsstellen auf die Richterbestimmung nicht justizgemäß, sondern justizfremd ist, wie sich auch aus der angeführten Rechtsentwicklung ergibt. Damit ist zugleich der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts der Boden entzogen, es sei für jeden Einzelfall darauf abzustellen, ob der von den Justizverwaltungsstellen genommene Einfluß sachfremd sei oder sich mit sachlichen Erwägungen rechtfertigen lasse. Da Justizverwaltungsstellen überhaupt kein bestimmender Einfluß auf die Geschäftsverteilung zukommt, ist jeder von ihnen ausgeübte Einfluß in bezug auf die Geschäftsverteilung sachfremd, also in dem angeführten Sinn willkürlich und damit unzulässig. Deshalb hat der 2. Strafsenat mit Recht eine Einflußnahme von Justizverwaltungsstellen auf die Geschäftsverteilung auch dann als unzulässig bezeichnet, wenn sie mit der Rücksicht auf den Umfang der einzelnen Sache, die unterschiedliche Belastung der Kammern (Senate), die vermeintliche besondere Sachkunde einer Kammer oder aus ähnlichen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten begründet wird (BGHSt 15, 116, 118). Alle diese und andere Gründe sind sachfremd, weil ihnen für die Geschäftsverteilung keinerlei berechnete Bedeutung zukommt. **Da Justizverwaltungsstellen jeder bewußte Einfluß auf die Richterbestimmung verwehrt ist, darf ihnen überhaupt kein Entscheidungsspielraum belassen werden, der ihnen eine gezielte Richterbestellung ermöglicht und es von ihrem Willen abhängig sein läßt, wer im Einzelfall Richter sein soll (Arndt, JZ 1956, 633).** Das bedeutet - jedenfalls insoweit, als bei der technischen Abwicklung der Geschäftsverteilung Justizverwaltungsstellen beteiligt sind -, daß die einzelnen Sachen **»blindlings«** an den entscheidenden Richter kommen müssen (BGHSt 7, 24).

Mit der vorgegebenen „blindlings“-Verteilung der Geschäfte durch die Gerichtsverwaltung auf die Richter ist die im GVP unter A., I. Allgemeines Nr. 11a) bis h) getroffene Regelung nicht zu vereinbaren, nach der „Asyleingänge“ in Paketen mit 30 Verfahren auf die einzelnen Kammern zu verteilen sind.

**Beweis:** Seiten 5 und 6 des GVP 2017 des VG – **Anlage 5 b. b.**

In Ziffer 11. a) ist beispielhaft bestimmt, dass Asyleingänge „in Paketen von je 30“ Stück auf die beteiligten Kammern zu verteilen sind. Damit kann die Zuständigkeit für im Paket enthaltene Verfahren von der Gerichtsverwaltung manipuliert werden, ggf. mindestens teilweise einer andere Kammer zugewiesen werden, als der, die „an der Reihe“ gewesen wäre.

Diese Art der Verteilung der Zuständigkeit ist nicht mit der vor zitierten Rechtsprechung des BGH zu vereinbaren. Sie führt gemäß BGH 2 StR 346/11 – Rn 8 - vom 18.01.2012 dazu, dass die Verfahren am Gericht auszusetzen sind, bis eine ordnungsmäßige Geschäftsverteilung beschlossen ist:

*Die Feststellung der Unvereinbarkeit der Geschäftsverteilungsregelung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, die **nicht** gemäß Art. 100 Abs. 1 GG zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zwingt, hat der Senat von Amts wegen zu berücksichtigen. Sie führt zur Aussetzung der Revisionshauptverhandlung, um dem Präsidium Gelegenheit zu geben, eine **mit der Verfassung in Einklang stehende Regelung** herbeizuführen.*

Entsprechend ist in Sachen des GVP des VG Stuttgart zu verfahren, bzw. kann im Fall der Aufhebung des streitgegenständlichen Beschlusses erst dann erneut darüber ent-

schieden werden, wenn der GVP des VG Stuttgart auch unter diesem Gesichtspunkt ordnungsmäßig ist.

### 3. Verstoß gegen den Geschäftsverteilungsplan des VG Stuttgart

Für die Bescheidung von Befangenheitsanträgen ist unter Nr. IV des GVP VG Stuttgart in der Fassung vom 01.01.2017 folgende Regelung getroffen:

**IV. Entscheidung über Ausschluss oder Ablehnung von Richtern**

Wird ein Richter einer mit allgemeinen Verwaltungsrechts- und Asylsachen befassten Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder macht ein solcher Richter eine Anzeige nach § 48 ZPO, entscheiden die jeweils in der Ordnungszahl vorangehenden Kammern in der im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Reihenfolge. Vorangehende Kammer in Bezug auf die 1. Kammer ist die 14. Kammer. Bei Verhinderung dieser Richter werden die Richter der dieser Kammer in der Ordnungszahl vorangehenden Kammern - ohne Kammervorsitzende und Teilzeitrichter - in der im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Reihenfolge herangezogen. II. Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

**Beweis:** Seite 24 des GVP 2017 des VG – **Anlage 5, b. b.**

Damit musste der Beschluss **Anlage 1** von der 11. Kammer des Gerichts hätte beschieden werden müssen. Der Beschluss Anlage 1 wurde jedoch von der betroffenen 12. Kammer in der Besetzung Vors. Richter Prof. Bader und die Richter Sachsenmaier und Hauser gefasst.

Insofern liegt in Sachen des Beschlusses vom 20.03..2017 nicht nur eine Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 GG vor, der aus der Unvereinbarkeit der Geschäftsverteilung mit Artikel 97 Abs. 2 GG wegen des Einsatzes von Richtern auf Probe resultiert, sondern **auch ein Verstoß gegen die Vorgaben der Geschäftsverteilung**, die wiederum zu einer selbständigen Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S 2 GG führt, weil die Richter der 12. Kammer gemäß Nr. IV GVP nicht zur Entscheidung über den Befangenheitsantrag befugt waren: Zuständig war die 11. Kammer des Gerichts.

### **B) Feststellung Verletzung Recht auf gesetzlichen Richter**

Als Ergebnis der nicht grundgesetzkonformen Geschäftsverteilung des VG Stuttgart seit 01.01.2017 ist nur festzustellen, dass das gesamte Gericht seit 01.01.2017 gemäß

BVerfGE 4, 331 seinen Status als Gericht verloren hat bzw. offenbar bewusst gegen die Regelung im GVP 2017 Nr. IV verstoßen wurde.

Entsprechend ist keiner der am Beschluss **Anlage 1** beteiligten Richter ein gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 S 2 GG. Daran ändert nichts, dass die am Beschluss beteiligten Richter Berufsrichter und hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind.

#### IV. Nicht grundgesetzkonformer GVP Antrag lfd. Nr. 2

Es wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter III. Nr. 1 und 2 verwiesen.

Gemäß diesen Ausführungen ist die seit 01.01.2017 gegebene Geschäftsverteilung nicht mit dem Grundgesetz konform.

Es ist deshalb beantragt, dass das VG Stuttgart verpflichtet wird, vor einer erneuten Entscheidung über den Ablehnungsantrag Anlage 3 eine grundgesetzkonforme Geschäftsverteilung zu beschließen.

#### V. Gültigkeit BVerfGE 4, 331 Antrag lfd. Nr. 3

1.

Die Entscheidung BVerfGE 4, 331 datiert aus dem Jahr 1955. **Sie ist bis heute nicht widerrufen.**

**Erst später**, und letztmalig mit BVerfGE 1 PBvU 1/02, wurde vom Bundesverfassungsgericht bestätigt, dass die **rechtsprechende Gewalt keine öffentliche Gewalt** sei.

Als nicht-öffentliche Gewalt ist die gesamte rechtsprechende Gewalt durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts **jeglicher Kontrolle auf Vereinbarkeit des Handelns und der Entscheidung mit den in den Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG als auch § 90 Abs. 1 BVerfGG gelisteten Grund- und staatsbürgerlichen Rechten entzogen**, die samt und sonders nur auf Verletzungen abheben, die **von der öffentlichen Gewalt** bewirkt wurden.



So ist das Bundesverfassungsgericht auch nur für Verletzungen der Bürgerrechte zuständig, die von der öffentlichen Gewalt bewirkt wurden. Da die rechtsprechende Gewalt keine öffentliche Gewalt mehr ist, kann diese also vollkommen **hemmungslos und ohne jede Rücksicht auf die Bürgerrechte nehmen zu müssen** handeln und entscheiden, da ihr Handeln und ihre Entscheidungen jeder Kontrolle auf Vereinbarkeit mit den Bürgerrechten entzogen ist. Dank dem Bundesverfassungsgericht BVerfGE BPvU 1/02.

**Vor der Umfirmierung** der rechtsprechenden öffentlichen Gewalt zur nicht-öffentlichen Gewalt war jedoch bereits durch BVerfGE 4, 331 entschieden, dass ein Gericht nur dann ein Gericht im Sinne des Art. 98 Abs. 2 GG ist, wenn alle Richter hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind.

Diese Rechtsprechung ist **noch heute gültig**, und ist – nach Meinung des Beschwerdeführers - die rechtsprechende Gewalt diesem Votum auch unterworfen, trotzdem dass ihr zwischenzeitlich vom Bundesverfassungsgericht der Status einer nicht-öffentlichen Gewalt zugewiesen wurde.

Das Gericht ist deshalb aufgefordert, zu entscheiden, dass BVerfGE 4, 331 auch heute noch und auch für die rechtsprechende Gewalt im Status einer nicht-öffentlichen Gewalt Gültigkeit hat, und die Geschäftsverteilung des VG Stuttgart vom 01.01.2017 dieser Entscheidung unterworfen ist. Ergo:

**Das Richterpräsidium des VG Stuttgart ist zu verpflichten, rückwirkend zum 01.01.2017 eine mit dem Grundgesetz vereinbare Geschäftsverteilung zu beschließen.**

## 2.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit den Entscheidungen, sowohl die rechtsprechende Gewalt als auch die gesetzgebende Gewalt (BVerfGE 2 BvR 251/63) zu nicht-öffentlichen Gewalten zu erklären, beide Gewalten sozusagen aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgegliedert.

Das, was gemäß Artikel 79 Abs. 3 GG unzulässig ist, nämlich eine Änderung des Grundgesetzes zu bewirken, durch das „*die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden*“, wurde vom Bundesverfassungsgericht ohne die gebotene, aber unzulässige Änderung des Grundgesetzes erreicht, indem es die rechtsprechende und die gesetzgebende Gewalt zu nicht-öffentlichen Gewalten umfirmiert und damit der Kontrolle auf Vereinbarkeit von Handeln und Entscheidungen mit den Grund- und staatsbürgerlichen Rechten entzogen hat.

Die hierzu erlassenen Entscheidungen sind durchaus als perfide, niederträchtig und böswillig gegenüber den Bürgern zu bewerten. Sie bewirken vorsätzlich, dass der Bür-

ger sich gegen Aktivitäten der rechtsprechenden und der gesetzgebenden Gewalt **nicht** mehr zur Wehr setzen kann: Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Umfirmierung der öffentlichen Gewalten rechtsprechend und gesetzgebende Gewalt zu nicht-öffentlichen Gewalten bewirkt, dass diese Gewalten jeglicher Kontrolle auf Vereinbarkeit ihres Handelns und ihrer Entscheidungen mit den im Grundgesetz verankerten Grund- und staatsbürgerlichen Rechte entzogen sind.

Dies ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Richterrecht geht dem Grundgesetz nicht vor. Wenn die rechtsprechende und die gesetzgebende Gewalt wirksam zu einer nicht-öffentlichen Gewalt erklärt werden sollen, dann musste dies vom Verfassungsgeber bestimmt werden, nicht vom Bundesverfassungsgericht.

Und im Falle der Änderung des Grundgesetzes wäre es geboten gewesen, auch die zu nicht-öffentlichen Gewalten erklärte rechtsprechend und gesetzgebende Gewalt der Kontrolle auf Vereinbarkeit ihres Handelns mit den im Grundgesetz verankerten Grund- und staatsbürgerlichen Rechten zu unterwerfen. Also hätte analog zu Artikel 19 Abs. 4 GG ein Rechtsweg installiert werden müssen, auf dem der Bürger sich gegen durch die nicht-öffentliche Gewalt bewirkte Verletzungen seiner Rechte hätte zur Wehr setzen können.

Durch das Bundesverfassungsgericht wurde faktisch die rechtsprechende und die gesetzgebende Gewalt aus dem Kontrollbereich des Grundgesetzes ausgegliedert, und – natürlich – kein Rechtsweg eröffnet, auf dem der Bürger sich gegen Willkür- und ihn in seinen Rechten verletzenden Handlungen der beiden Gewalten zur Wehr setzen kann.

Das, so ist zu unterstellen, war das Ziel, welches vom Bundesverfassungsgericht mit der Umfirmierung der rechtsprechenden und der gesetzgebenden Gewalten zu nicht-öffentlichen Gewalten offenbar verfolgt wurde: Der Bürger soll sich nicht mehr gegen die Handlungen dieser beiden Gewalten zur Wehr setzen können.

Es gilt jedoch, dass durch die rechtsprechende als auch die gesetzgebende Gewalt die im Grundgesetz verankerten Grund- und staatsbürgerlichen Rechte, so auch das Recht auf den gesetzlichen Richter gem. Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG verletzt werden (können).

Bei jeder, egal von wem aus der Staatsgewalt bewirkten Verletzungen dieser Rechte muss es eine Möglichkeit geben, bewirkte Verletzungen wirksam zu beanstanden. Wenn es diese Möglichkeit nicht gibt, ist Deutschland kein Rechtsstaat, sondern ein Verbrecherstaat, in dem das deutsche Volk vollkommen losgelöst von der angeblichen Verfassung namens Grundgesetz nach Belieben beherrscht und betrogen werden kann. Von der Staatsgewalt.

Der Beschwerdeführer fordert deshalb das Gericht auf, wenn es seine Entscheidung BVerfGE 4, 331 aufhebt, im Gegenzug den Verfassungsgeber unter Fristsetzung zu verpflichten, einen Rechtsweg zu eröffnen, auf dem der Bürger Handlungen und Ent-

scheidungen der nicht-öffentlichen Gewalten rechtsprechende und gesetzgebende Gewalt auf Vereinbarkeit mit den im Grundgesetz verankerten Grund- und staatsbürgerlichen Recht überprüfen lassen kann.

In einem Rechtsstaat, den Deutschland zu sein behauptet, muss die rechtsprechende Gewalt als auch die gesetzgebende Gewalt einer Kontrolle durch das Grundgesetz unterworfen sein.

Das Gericht wird aufgefordert, sich seiner Verpflichtung als – angeblicher - Hüter des Grundgesetzes gem. dem abgelegten Eid gem. § 11 BVerfGG bewusst zu sein und diesem zu entsprechen.

### 3.

Die gebotene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist deshalb von grundsätzlicher Bedeutung und gem. § 93a Abs. 2 BVerfGG zur Entscheidung anzunehmen.

## VI.

### Verfristung der Verfassungsbeschwerde

Der Beschluss **Anlage 1** ist dem Beschwerdeführer am 23.03.2017 zugestellt worden.

Der Beschwerdeführer war wegen Krankenhausaufenthalt vom 21.04. bis einschließlich 28.04.2017 gehindert, die Verfassungsbeschwerde fristgerecht einzureichen.

**Beweis:** Bescheinigung Klinikum Ludwigsburg – **Anlage 6**

Der Beschwerdeführer stellt deshalb Antrag gem. § 93 Abs. 2 BVerfGG auf Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand.

Zwei Mehrfertigungen anbei.

Hans-Joachim Zimmer

Die Verfassungsbeschwerde umfasst 49 Seiten.